

## 1. Bekanntgaben

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **2. Gemeindewald Kämpfelbach** **Genehmigung des Alt- und Totholzkonzepts**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts zuzustimmen.

### **Sachverhalt:**

Um Artenvielfalt und Naturschutz im Wald zu würdigen hat die Gemeinde Kämpfelbach gemeinsam mit dem Forstamt Enzkreis und der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis ein Alt- und Totholzkonzept für den Gemeindewald entwickelt.

Dieses Konzept setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Ausweisung von Waldrefugien: Stilllegung von bestimmten Waldflächen.
- Ausweisung von Habitatbaumgruppen: 5-15 Bäume werden in einer Gruppe unter Schutz gestellt.
- Ausweisung von Habitatbäumen: Einzelne Bäume mit besonderen Habitatstrukturen werden unter Schutz gestellt.

Als Waldrefugien werden 20,3 Hektar des Gemeindewaldes aus der Nutzung genommen (s. Karten im Anhang). Die Unterschutzstellung von Habitatbäumen und –gruppen erfolgt auf der Gesamtfläche des Gemeindewaldes. Für das Alt- und Totholzkonzept werden 812.000 Ökopunkte generiert, die im Zuge der inneren Verrechnung dem Waldhaushalt über 20 Jahre gleichmäßig der Wert der Ökopunkte (1 €/ÖP) gutgeschrieben werden. Das entspricht insgesamt 812.000,- € bzw. 40.600,- €/Jahr.

Die Leiterin des Forstreviers Remchingen-Kämpfelbach, Frau Zwerenz, wird gemeinsam mit Forstamtsleiter Herr Roth bei der Sitzung das Konzept erläutern. Im Anschluss wird noch der Vollzug für das Jahr 2021 kurz vorgestellt.

### Anlage:

Konzept zur Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz im Gemeindewald Kämpfelbach

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Zwerenz

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Radwegenetz Kämpfelbach

#### Beschluss über den Bau eines Geh- und Radwegs zwischen der Wilferdinger Straße, OT Ersingen bis zum Kreisverkehr beim zukünftigen Feuerwehrstandort im OT Bilfingen

##### Beschlussvorschlag:

1. Dem Bau eines Geh- und Radweges zwischen Ersingen, Einmündung Kapellenweg/Wilferdinger Straße (Antoniuskapelle) bis zum Kreisverkehrsplatz am Ortseingang Bilfingen **durch das Land Baden-Württemberg** wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem Land Baden-Württemberg eine entsprechende Durchführungsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Weiterführung der Radwegtrasse erfolgt gemäß Variante 6 entlang des Kapellenwegs/Wilferdinger Straße

##### Sachverhalt:

Bereits in seiner Sitzung am 17.01.2022 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, **die Notwendigkeit** zum Bau einer weiteren Geh- und Radwegeverbindung zwischen den Ortsteilen Ersingen und Bilfingen sieht und daher eine Finanzierungszusage für den Bau dieses straßenbegleitenden Geh- und Radwegs an der L 570 zwischen der Einmündung Kapellenweg/Wilferdinger Straße (Ersingen) und dem Kreisverkehrsplatz (KVP) am Ortseingang von Bilfingen ausgesprochen hat. Dem Gremium wurde vorgeschlagen dem Bau zuzustimmen und eine entsprechende Durchführungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen. Auf die Vorlage vom 17.01.2022, TOP 3 wird verwiesen.

Das Gremium hat im Anschluss mehrheitlich beschlossen eine Entscheidung hierüber zu vertagen. Die Verwaltung wurde aufgefordert die weiterführenden Anbindungsmöglichkeiten im Bereich Antoniuskapelle/Kapellenweg zu untersuchen, die jeweiligen Kosten zu ermitteln und diese mit den entsprechenden Planunterlagen dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Folgende 6 Anbindungsvarianten wurden genauer untersucht und mit den zu erwartenden Kosten versehen:

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**V1 Anbindung durch Anbau an Brückenbauwerk entlang der L 570 über den Kämpfelbach**

Diese Variante wurde dem Gremium bereits in der Sitzung am 17.01.2022 vorgestellt. Hierbei handelt es sich um einen möglichen Anbau (Verbreiterung der Kappe) an der Bestandsbrücke entlang der Landesstraße L 570. Für die Weiterführung des Fuß- und Radwegs ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Verlängerung der Trasse entlang des Kapellenwegs vorgesehen. Nach ca. 25 m wird dann der Kapellenweg gequert. Die benötigten Grundstücksflächen bis zur Brücke befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Für die Weiterführung zum bestehenden Fuß- und Radweg und zur Anbindung an die vorhandene Trasse bei der Unterführung müssten private Flächen mit einer Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup> erworben werden. Die Kosten hierfür belaufen sich inkl. Notarkosten auf ca. 1.000,- €.

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	493.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar:	1.000 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>494.000 €</b>

Ergebnis:

- hohe Kosten
- Finanzierung zu 100% aus Eigenmitteln
- keine Förderung möglich
- Grunderwerb an 2 Grundstücken notwendig
- langwieriger Prozess, da verschiedene Fachbehörden mit eingebunden werden müssen
- Brücke im Eigentum des Landes

**V2 Anbindung bei der Antoniuskapelle über das Kapellengrundstück Flst. 8017 und den vorhandenen Fußweg (privat!) → Schotterweg Flst. 3745, Gewinn Froschwaide → zur Dammstraße.**

Diese Variante sieht die Anlegung eines Geh-, Rad- und Wirtschaftswegs über das Grundstück Flst. 8017 (Antoniuskapelle), weiter über den bestehenden schmalen Fußweg zum Schotterweg Flst. 3745 vor.

Diese Trasse befindet sich bis zum Einschwenk in den vorhandenen Schotterweg komplett auf Privatgrundstücken. Für einen Ausbau mit der Mindestbreite von 3 m wäre hier ein Flächenerwerb von ca. 1.000 m<sup>2</sup> bei 11 beteiligten Grundstückseigentümern notwendig.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	473.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar	6.000 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>479.000 €</b>

Ergebnis:

- hohe Kosten
- Finanzierung zu 100% aus Eigenmitteln
- keine Förderung möglich
- Umfangreicher Grunderwerb von Teilflächen an 11 Grundstücken
- Zusätzliche Flächenversiegelung
- Unattraktive Trasse
- Akzeptanz fraglich

**V3 Anbindung abzweigend vor Antoniuskapelle über Grundstück Flst. 3280 → Grasweg/Schotterweg Flst. 3745, Gewinn Froschwaide → zur Dammstraße**

Bei dieser Variante biegt die geplante Trasse bereits vor der Antoniuskapelle über das Flst. 3280 ab und schließt an den bestehenden Grasweg auf Flst. 3745 an. Das Grundstück Flst. 3280 befindet sich mittlerweile im Eigentum der Gemeinde Kämpfelbach, sodass diese Verbindung relativ einfach zu realisieren wäre. Allerdings muss für einen normgerechten Ausbau des Graswegs/im weiteren Verlauf des Schotterwegs ebenfalls ein größerer Grunderwerb mit 11 betroffenen Grundstückeigentümern mit einer Gesamtfläche von 700 m<sup>2</sup> getätigt werden.

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	517.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar:	4.000 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>521.000 €</b>

Ergebnis:

- hohe Kosten
- Finanzierung zu 100% aus Eigenmitteln
- keine Förderung möglich
- Umfangreicher Grunderwerb von Teilflächen an 11 Grundstücken
- Zusätzliche Flächenversiegelung
- Unattraktive Trasse
- Akzeptanz fraglich

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**V4 Anbindung Wilferdinger Straße durch Erwerb der notwendigen Flächen entlang des Kapellenwegs/Wilferdinger Straße zum Bau eines separaten Rad- und Fußwegs**

Als weitere Variante wäre die Herstellung eines separaten Fuß- und Radwegs entlang des Kapellenwegs bis zur Abzweigung Wilferdinger Straße denkbar. Gemäß den Vorgaben des Qualitätsstandards für das RadNETZ Baden-Württemberg wird ein Trennstreifen von 1,75 m zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg vorgesehen. Der straßenbegleitende Radweg erhält eine Breite von mindestens 2,50 m. Hierzu wäre ein Grunderwerb in größerem Ausmaß notwendig. Beteiligt sind 28 Grundstücke, wovon sich 5 im Eigentum der Gemeinde befinden. Bei einer benötigten Gesamtfläche von 2300 m<sup>2</sup> stehen damit Kosten i.H.v. 35.000 € an. Teilweise handelt es sich hier um sehr kleine Grundstücke (62 m<sup>2</sup>), die als Schrebergarten genutzt werden, von denen Flächen benötigt werden und damit ein Verkauf sehr zweifelhaft ist.

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	362.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar:	35.000 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>397.000 €</b>

Ergebnis:

- Finanzierung zu 100% aus Eigenmitteln
- keine Förderung möglich
- Umfangreicher Grunderwerb von Teilflächen an 23 Grundstücken

**V5 Anbindung Kapellenweg/Wilferdinger Straße durch Ausweisung einer Einbahnregelung und Markierung eines Rad- und Fußwegs**

In der Gemeinderatssitzung am 17.01.2022 wurde angeregt den Kapellenweg/Wilferdinger Straße als Einbahnstraße auszuweisen und auf der verbleibenden Restfahrbahn einen Radweg anzulegen. Auch hierzu muss gemäß den Vorgaben des Qualitätsstandards für das RadNETZ Baden-Württemberg zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg ein Trennstreifen von 1,75 m Breite angelegt werden (vgl. Variante 4). Hierfür ist ein Flächenerwerb an denselben Grundstücken wie unter Variante V4 genannt, notwendig, allerdings in etwas verkleinertem Umfang (benötigte Fläche ca. 1.200 m<sup>2</sup>).

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	287.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar:	22.000 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>309.000 €</b>

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Österle
ja _____	nein _____
enthalten _____	
Sonstiges: _____	

Ergebnis:

- Finanzierung zu 100% aus Eigenmitteln
- keine Förderung möglich
- Umfangreicher Grunderwerb von Teilflächen an 23 Grundstücken
- Straßenverkehrsbehörde lehnt Einbahnregelung ab!
- Nicht realisierbar

**V6 Anbindung an Wilferdinger Straße ohne weitere bauliche Veränderungen oder Markierung eines Schutzstreifens, Aufsplitten von Rad- und Fußgängerverkehr**

Bei einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zwischen Verwaltung, dem Büro Kirn und dem Landratsamt Enzkreis, Frau Wexel, wurde angeregt an der Wilferdinger Straße/Kapellenweg eine Erhebung des Verkehrsaufkommens zu veranlassen, da nach den Vorgaben der Qualitätsstandards RadNETZ Baden-Württemberg die Anlage von Radwegen an Straßen außerorts dann nicht erforderlich ist, wenn das ermittelte Verkehrsaufkommen entsprechend gering ist.

Aus diesem Grund wurde beim Landratsamt Enzkreis eine Verkehrszählung beantragt. Diese wurde in der Zeit vom 01.02.2022 bis 10.02.2022 durchgeführt. Das Ergebnis liegt mittlerweile vor (siehe Anlage 1).

Gemäß den Richtwerten für die Führung von Radfahrern auf der Fahrbahn außerorts sind bei Tempo 70 km/h bis zu 3.000/24 h für den Zielstandard unbedenklich. Der Kapellenweg hat auf dem betreffenden Streckenabschnitt eine ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Dies bedeutet, dass bei einem tatsächlichen maximalen Verkehrsaufkommen von 2.623 pro Tag zum einen die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h unterschritten ist und zum anderen der Richtwert von maximal 3.000 Fahrzeugen pro Tag unterschritten wird.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass hier der Radverkehr ohne weitere Maßnahmen über den Kapellenweg/Wilferdinger Straße im Mischverkehr mit dem Kfz geführt werden kann. Die Trasse für die Fußgänger würde ab dem Kreuzungsbereich bei der Antoniuskapelle vom Radweg getrennt und über den Kapellenweg an den bestehenden Fußweg entlang der L 570 erfolgen. Für diese Variante wäre keinerlei Flächenerwerb notwendig.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Geschätzten Baukosten inkl. Honorar:	10.000 €
Kosten Flächenerwerb inkl. Notar:	0 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>10.000 €</b>

**Anmerkung zum Thema Förderung:**

Aufgrund der vorliegenden Verkehrszahlen am Kapellenweg/Wilferdinger Straße kann festgehalten werden, dass der Radverkehr laut den Qualitätsstandards für das RadNETZ Baden-Württemberg im Mischverkehr mit dem Kfz geführt werden kann. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass für alle Alternativtrassen keine Notwendigkeit besteht und daher eine Förderung ausgeschlossen ist.

**Ergebnis**

Nach Abwägung von Kosten, Nutzen und Realisierbarkeit empfiehlt die Verwaltung daher die Weiterverfolgung der Variante 6:

Diese Variante ist kostengünstig und vor allem ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar.

In der Ausbauplanung des Büro Kirn für den Bau des straßenbegleitenden Radwegs entlang der L570, der durch das Land gebaut werden würde, ist die Trassenführung bis zur Querung des Kapellenwegs bereits enthalten. Die Planung der Anbindung des Fußwegs kann daher mit relativ kleinem Aufwand erfolgen.

Die Weiterführung der Radroute vom Kreisverkehrsplatz in Richtung Ortsmitte Bilfingen kann über den bestehenden Radweg in der Waldstraße ausgewiesen werden.

**Finanzierung:**

Beim Bau der Rad- und Fußwegeverbindung von der Einmündung Kapellenweg/Wilferdinger Straße (Ersingen) bis dem Kreisverkehrsplatz (KVP) am Ortseingang von Bilfingen werden die **Baukosten zu 100% vom Land** als Straßenbaulastträger getragen (**keine Förderung!**). Aus den anfallenden tatsächlichen Baukosten erhält die Gemeinde eine Planungskostenpauschale von 8% der Realisierungskosten zur Deckung des Planerhonorars. Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2021 zum Bau dieses Teilstücks liegt bei 220.000 €. Dies bedeutet eine Kostenbeteiligung i.H.v. 17.600 € bei Planungskosten i.H.v. ca. 65.000 €. Der bei der Gemeinde verbleibende Rest liegt somit bei 47.400 €.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Österle
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

Bisher sind für die Planung des Radwegs bereits folgende Kosten angefallen:

- Flächenerwerb: 7.488,00 €
- Honorarkosten KIRN Ingenieure: 31.927,47 €

Der Aufwand der Verwaltung bleibt unberücksichtigt.

Bei einem bisher geleisteten Planerhonorar i.H.v. ca. 32.000 € und einem maximalen Honoraranteil von 47.400 € im Falle einer Realisierung des Radwegs würden daher auf die Gemeinde lediglich noch Kosten i.H.v. **15.400 €** zukommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Zustimmung zum Bau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs unter Einbeziehung der Baukosten für den Anschluss des Gehwegs gemäß Variante 6 i.H.v. 10.000 € auf **25.400 €**.

Für den Bau des Radwegs sind im Haushalt 2022 30.000 € eingestellt (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben). Bei einem positiven Beschluss in der GR-Sitzung am 11.04.2022 würden die weiteren Schritte (z.B. Ausschreibung) zügig angegangen.

Für die anfallenden Baukosten muss die Gemeinde nicht in Vorleistung gehen - diese können von der ausführenden Firma auch direkt mit dem Regierungspräsidium abgerechnet werden, sodass der Gemeindehaushalt nicht belastet wird.

**Die Verwaltung ist der Ansicht, dass diese einmalige Chance für Kämpfelbach ergriffen werden sollte. Die geplante Radwegeverbindung stellt im kommunalen Radwegenetz der Gemeinde Kämpfelbach eine verkehrswichtige Verbindung dar. Sie verknüpft auf direktem Weg die beiden Ortsteile Ersingen und Bilfingen, insbesondere im Hinblick auf die Nahversorgung und künftige Veranstaltungen beim zentralen Feuerwehrgebäude. Mit dem geplanten zentralen Feuerwehrstandort am Ortseingang Bilfingen gewinnt die Verbindung zudem weiter an Bedeutung. Außerdem wird im Falle eines Verkehrsunfalls zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Wilferdinger Straße eine Bypass-Lösung geschaffen und die landwirtschaftlichen Grundstücke haben eine gute Zufahrtsmöglichkeit. Dieser Weg wäre deutlich sicherer für Kunden des ALDI-Marktes, die dann künftig nicht mehr den Schotterweg mit anschließender Querung der L570 nutzen oder bisher entlang der L570 laufen.**

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Herr Baumgärtner vom Büro Kirn Ingenieure wird zur Sitzung die Planungsvarianten vorstellen.

Frau Wexel vom Amt für Nachhaltige Mobilität des Landratsamts Enzkreis sowie Herr Tromba vom Regierungspräsidium Karlsruhe werden zur Sitzung ebenfalls anwesend sein und stehen für Fragen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Ergebnis Verkehrszählung
2. Präsentation mit Planvarianten und geschätzten Kosten

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 4. Bauanträge

**a) Hangstr. 7, Flst. Nr. 8455, OT Ersingen**  
**Neubau von zwei Dachgauben und Anbau Windfang**

### Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt und der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant auf dem bestehenden Wohnhaus in der Hangstr. 7 zwei Dachgauben einzubauen und einen kleinen Windfang vor der bisherigen Haustür anzubringen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kirchbergwesthang“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan sieht eine Gebäudetiefe von 12 m vor. Das Gebäude selbst hat eine Tiefe von 10,50 m, der neue Windfang ist in einer Größe von 1,80 m x 2,70 m geplant. Somit ist eine Befreiung wegen einer kleinen Überschreitung der Baugrenze von 0,30 m x 2,70 m notwendig. Gemäß § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein Hervortreten vor die Baugrenze in geringfügigen Ausmaß (5 m x 1,5 m) zugelassen werden. Somit kann der Befreiung zugestimmt werden.

Das Dach des Bestandsgebäudes weist eine Länge von 10,23 m auf, die geplanten Dachgauben sollen 6,80 m lang werden und nehmen somit nicht mehr als 2/3 der Dachlänge ein, was der gemeindlichen Richtlinie über die maximale Länge von Dachgauben entspricht. Das Dachgeschoss ist weiterhin kein Vollgeschoss.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und der erforderlichen Befreiung zuzustimmen.

### Anlagen:

Lageplan  
Ansichten  
Schnitt

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Kundelius
---	---------------------------

ja _____	nein _____	enthalten _____
----------	------------	-----------------

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**b) Zunftgasse 4, Flst. Nr. 218, OT Ersingen  
Umbau Dachgeschoss und Einbau von zwei Dachgauben**

**Beschlussvorschlag:**

Das gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft plant die kleine Wohnung im Obergeschoss des Wohnhauses in der Zunftgasse 4 durch den Ausbau des Dachgeschosses und den Einbau von zwei Dachgauben um zwei Zimmer zu erweitern.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Mansardendach des Bestandsgebäudes weist eine Länge von 10,25 m auf, die Dachgauben im OG sind bereits mit einer Länge von jeweils 5,36 m vorhanden und nehmen somit nicht mehr als 2/3 der Dachlänge ein. Diese bestehenden Dachgauben sollen nun im Dachgeschoss als „liegende Trapezgauben“ fortgeführt werden. Die Abstandsflächen bleiben weiterhin eingehalten, denn durch die liegenden Gauben gehen die neuen Abstandsflächen in den bisherigen Abstandsflächen unter. Das Ortsbild wird nicht negativ beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan  
Ansichten  
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**c) Hans-Thoma-Str. 12, Flst. Nr. 5039, OT Bilfingen  
Errichtung einer Dachgaube**

**Beschlussvorschlag:**

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beabsichtigt, die Wohnung im Erdgeschoss durch ein weiteres Zimmer und ein zweites Bad im Dachgeschoss zu erweitern. Hierzu wird auf der Ostseite eine 6,16 m breite Dachgaube erstellt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bauflichtenplans „Brühl und Altenberg“ aus dem Jahr 1962 mit Bauvorschriften im „Erläuterungsbericht“ und im „Aufbauplan“.

Das Dach des Bestandsgebäudes weist eine Länge von 13,70 m auf, die geplante Dachgaube soll 6,16 m lang werden. Damit entspricht die geplante Gaube den Vorgaben der gemeindlichen Richtlinie für die maximale Größe von Dachgauben, da sie nicht mehr als 2/3 der Dachlänge einnimmt.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan  
Ansichten  
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**d) Schlossgasse 6/1, Flst. Nr. 96/2, OT Ersingen  
Nachtrag: Änderung Carport und Überdachung der Terrasse**

**Beschlussvorschlag:**

Das gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Sachverhalt:**

In der Baugenehmigung vom 03.06.2020 wurden 4 Doppelhaushälften mit Carports genehmigt. Die Bauherrschaft möchte nun in Ihrer Doppelhaushälfte das Dach des Carports nicht als Flachdach, sondern als Pultdach (Dachneigung 8°) gegen die Gebäudewand ansteigend ausführen. Außerdem soll die bestehende Terrasse am Haus ebenfalls mit einem Pultdach in einer Größe von 5 m x 3,50 m und einer Dachneigung von ebenfalls 8° überdacht werden.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Entwässerung der Dächer ist vorbereitet, ein Carport mit Flachdach war bereits genehmigt. Die Abstandflächen von Terrassenüberdachungen einer Doppelhaushälfte unterliegen besonderen Brandschutzvorschriften, diese werden vom Landratsamt Enzkreis überprüft. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan  
Ansichten  
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**e) Boschstr. 7, Flst. Nr. 4791/1, OT Bilfingen**  
**Tektur/Nachtrag: Errichtung einer Gewerbehalle mit Büro und Wohnung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 09.11.2020 hatte sich das Gremium mit der Errichtung einer Gewerbehalle mit Büro und Wohnung beschäftigt und am 23.11.2020 wurde dann die entsprechende Baugenehmigung erteilt. Bei der konkreten Planung des Fachbodenregallagers hat sich herausgestellt, dass für das Erdgeschoss eine lichte Höhe von 3 m notwendig ist. Dadurch wird die Gewerbehalle um ca. 45 cm höher und es kann keine Fertighalle gebaut werden, sondern es ist ein individueller Massivbau notwendig. Außerdem wird die Einteilung im oberen Stockwerk leicht verändert und um einen Personalraum mit 52 m<sup>2</sup> und ein weiteres Personal-WC erweitert. Auch die Wohnung wird geringfügig geändert von bisher 85 m<sup>2</sup> auf jetzt 88 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Auf dem Luß“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Laut BauNVO § 8 (3) können in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die Wohnung ist weiterhin mit 88 m<sup>2</sup> dem Gewerbe mit insgesamt 489 m<sup>2</sup> deutlich untergeordnet. Der Bebauungsplan sagt über die Höhe der Gebäude nichts aus, hier ist lediglich die Geschossigkeit (II) festgelegt. Die Stellung des Gebäudes und das Gebäude an sich, sowie die Stellplätze wurden bereits geprüft und sind unverändert.

Damit sind die Vorgaben der BPlans eingehalten bzw. die Ausnahme wurde bereits genehmigt – das Gremium nimmt das Vorhaben lediglich zur Kenntnis.

Anlagen:

Lageplan  
Ansichten  
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 inklusive der Finanzplanung wird in der von der Verwaltung vorgelegten Form beschlossen (vgl. S. 5 und 6 der Druckvorlage).

### **Sachverhalt:**

Bei dem vorliegenden Haushaltsplan der Gemeinde Kämpfelbach handelt es sich um den fünften „doppischen“ Haushaltsplan der Gemeinde. Dieser wurde nach den geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für Baden-Württemberg aufgestellt.

In der Haushaltssatzung werden nach § 79 Abs. 2 GemO u.a. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts, der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

Der Haushaltsplan zeigt sämtliche kommunale Aufgabenbereiche mit allen ihren Erträgen bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen. Dem Haushaltsplan kommt deshalb die Bedeutung eines jährlichen kommunalen Aufgabenprogramms zu. Er ist zugleich Arbeitsprogramm für die Verwaltung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus

- dem Gesamthaushalt
- den Teilhaushalten
- dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt wiederum besteht gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO aus

- dem Ergebnishaushalt und dessen Haushaltsquerschnitt
- dem Finanzhaushalt und dessen Haushaltsquerschnitt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Dem Haushaltsplan sind u.a. folgende Anlagen beizufügen (§ 1 Abs. 3 GemHVO):

- der Vorbericht
- der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung)
- eine Übersicht über die anstehenden Verpflichtungsermächtigungen
- eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden.

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 Abs. 1 S. 1 GemHVO); die Teilhaushalte sind in einen (Teil-)Ergebnis- und einen (Teil-)Finanzhaushalt zu gliedern (§ 4 Abs. 1 S. 7 GemHVO). Der Haushaltsplan der Gemeinde Kämpfelbach wurde entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 GemHVO produktorientiert nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen gebildet.

Auf den übersandten Haushaltsplan wird verwiesen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 6. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 sieht im **Erfolgsplan** Erträge i.H.v. 779.000 EUR und Aufwendungen in Höhe von 774.300 EUR vor. Die Verwaltung rechnet mit einem Jahresgewinn i.H.v. 4.700 EUR.

Im **Vermögensplan** sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 392.000 EUR vorgesehen.

Zum Ausgleich des Vermögensplanes stehen Abschreibungen von 179.000 EUR und Beiträge von 5.300 EUR (Rückersatz von Hausanschlüssen) und die Aufnahme eines Darlehens von 170.000 EUR (im Plan!!) zur Verfügung. Diese Positionen finanzieren die laufenden Investitionen 2022 in Höhe von 149.700 EUR und den Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 88.800 EUR. Für Tilgungen sind 152.000 EUR eingestellt; ferner für die Auflösung von Ertragszuschüssen 1.500 EUR.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 wurde zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2022 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2022 öffentlich vorberaten.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **7. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geldspenden wird genehmigt.

### **Sachverhalt:**

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

### Anlage:

Spendenübersicht

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_